Bahltseigtes mößte gleich viel (1 voer 2) Bahlmanner. Jum Abgeordneten ist jeder unbeschoftene, jelbständige Breuße wähldar, der das 30. Lebensighe wollendet hat und dere Jahre dem preuglischen Staatsverbande angehört. Attive Militätprefonen haben nur das passive, nicht das attive Bahltrecht. Sein Whgeordneten der unter das passive, nicht das hat der Bahltrecht. Sein Whgeordneten sieht 448) werden sin die Dauer einer Legistaturperiode von sünf sieher dere) Jahren gewählt; sie besiehen Melsschoftenutschädigung und wahrend der Situngsgeit Zagegelber.

Aches Geich bedarf zu feiner Giftligfeit der Zuftimmung des Königs Geiegedung mid der Landesbertretung. Diefe ist ihrerfeits berechtigt, Geiege vorzuichlagen, Moressen an den König zu richten, Bittschriften entgegenzunchnen, die Berwaltung, insbesondere die der Finanzen, zu überwachen und demgemäß von den Ministen Muskunti über Beschwerden zu werkangen und Unterluchungskommissionen zu ernennen. Das Abgeordnetenhaus ist auch berechtigt, an dem jährlich nen aufzigkellenden Etalassbaushaltsplane Abirtsche oder Zusäche zu machen, während das Herenhaus ist auch derechtigt, an dem jährlich vor Bittglieder fonnen sin ihre Ausgerungen
unnehmen oder ablehnen fann. Die Witglieder somen sin ihre Ausgerungen
in der Kanmer uns aus Grund der vor die sie felbs seigeschelten Geschäftsordnung zur Berantwortung gezogen, auch während der Sigungszeit nicht in
Unterjuchung verwicklet oder verhaltet worden. Much muß jedes Errafvereideren während bereiten zielt auf Verlangen des Haufs migsteben werden.

Außer dem Bahlrecht, durch beffen Aussüdung der Staatsbürger auf des hollichige Leben Linding zu üben vormag, fit ihm durch die Berlaftung nub einige im Aufdichts deren gegebene Geleige noch eine gerschlichen der Schafte zugesichett. Er genießt für sich und beine Ausgehörigen dem Schaft der Verfen und des Eigentums gegen alle underechtlichen Handlungen, d. h. der Staat verfolgt durch leine geröglichen Ausblumgen, dat sie, wenn der die eine geröglichen Ausgehörigen der Ausgehöri

1 Man erinnere fich an ben Gewaltaft Ronig Rarls I. von England (§ 3 am Ende).

Staatsbürgerliche